

Information zur Anpassung der Preisänderungsklausel ab 2016

Preisanpassungsklauseln bedeuten, dass innerhalb der Laufzeit eines Vertrages Preisanpassungen vorgenommen werden können, wenn sich die Grundlage der Preiskalkulation (z. B. die Marktpreise oder Bestandteile der Preiszusammensetzung) verändert. Auf Grund der Langfristigkeit der Lieferverträge und der damit verbundenen Wirksamkeit der Preisänderungsklausel muss diese zwischenzeitlich überprüft werden.

Die rechtliche Prüfung unserer Verträge und damit auch der Preisänderungsklausel auf die Konformität mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ist abgeschlossen. Diese ergab, dass wir unsere Preisanpassungsklausel überarbeiten müssen.

Nach bisheriger Rechtsprechung, speziell auch von Seiten des Bundesgerichtshofes (BGH), ist eine Aufnahme von einem Preisbestandteil zur Abbildung des allgemeinen deutschen Wärmemarktes notwendig. Dies wird durch die Aufnahme des Verbraucherpreisindex für Zentralheizung und Fernwärme gewährleistet.

Des Weiteren bildet der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdöl und Erdgas die Kostenentwicklung für Erdgas nicht ausreichend ab. Stattdessen ist der von der Energiebörse EEX veröffentlichte Gaspreisindex EGIX, welcher auf börslichen Handelsgeschäften basiert, anzusetzen. Die bisher enthaltenen fixen Kostenbestandteile s und n, welche bisher Null waren, entfallen ersatzlos.

Die Grund- und Arbeitspreise, auf welche sich die Preisgleitung bezieht, sollten neu festgesetzt werden. In dem Zusammenhang und um Ihnen eine größtmögliche Aktualität zu gewährleisten, wurden unsere Preise auf Basis der aktuellen Geschäftszahlen 2014 neu kalkuliert. Die ermittelten Grund- und Arbeitspreise werden als neue Basiswerte ab 01.01.2015 festgestellt, analog der Indizebasiswerte für die Preisgleitung.

Auf Basis des § 4 AVBFernwärmeV wird das neue Preisblatt als Anlage zu den Verträgen ab 01.01.2016 wirksam.